

72. Welche Handlungen umfaßt der Begriff „Jagen“, „Ausüben der Jagd“, und welche Handlungen erfüllen sonach bereits das vollendete Vergehen des unberechtigten Jagens?

St.G.B. §§. 292. 293.

I. Straffenat. Ur. v. 9. Oktober 1884 g. J. Rep. 1910/84.

I. Landgericht Nischaffenburg.

Gründe:

Die Annahme des urteilenden Gerichtes, „daß B. H. Sonntags 27. April 1884 im Staatswalde des Königlichen Reviers E., Abteilung C., ohne Einwilligung des Jagdberechtigten, Oberförsters D. zu E., durch Stellen von Schlingen die Jagd auf Rehe ausübte“, und die darauf, sowie auf die bestehende Schonzeit gebaute Verurteilung des genannten Angeklagten wegen Vergehens gegen §. 293 St.G.B.'s findet in der Einzelfeststellung eine rechtsgenügende Grundlage, und ist die von dem Angeklagten erhobene Rüge, daß inhaltlich letzterer nur ein — nicht strafbarer — Versuch vorliege, ungerechtfertigt.

Inhaltlich der Entscheidungsgründe wurde der Angeklagte am Sonntag 27. April 1884 betreten, während er in dem in Rede stehenden Wald, in einem Föhrendickicht am Boden knieend, eine Rehschlinge aus Messingdraht aufbog, um ihr die zum Aufstellen und zum Einschleppen der Rehe nötige Rundung zu geben, zugleich auch mit einem Messer die Spitzen der an den Platz neben einem Föhrenbäumchen, an dem er die Schlinge mit dem dabei gehaltenen Bindfaden anzubinden im Begriffe war, hereinragenden Föhrenäste abschnitt, was geschah, um die herankommenden, den dortselbst befindlichen Wechsel — vom genannten Wilde gewählten Pfad — einhaltenden Rehe auf den Platz der Schlinge zuzuleiten. Die Entscheidungsgründe stellen weiter als Überzeugung des Gerichtes fest, daß der Angeklagte am 27. April 1884 begonnen hat, die Schlinge aufzustellen, hiermit aber auch dem Wilde nachzustellen, da seine Absicht war, damit Rehe zu fangen, deren Schonzeit damals nach Verordnung vom 5. Oktober 1863 §. 3 A. §. 4 bestand.“ Das urteilende Gericht knüpft hieran die Darlegung, es liege demnach nicht ein bloßer Versuch der Jagdausübung vor, weil jedes Ausschuchen des Wildes behufs dessen Erlegung bereits eine vollendete Jagdausübung sei; H. habe nicht etwa nur im Besitze von Jagdgeräten fremdes Jagdgebiet unbefugt betreten, er habe „auch bereits von diesem verbotenen Geräte Gebrauch gemacht, indem er die Schlinge zu stellen bereits begonnen hatte“; der Jagdberechtigte habe ihm aber keine Erlaubnis zu jagen gegeben, weshalb dem Angeklagten jede Berechtigung hierzu abgegangen sei.

In der vom urteilenden Gerichte erfolgten Unterordnung der Handlung des Angeklagten unter das vollendete Vergehen des unberechtigten Jagens (und zwar wegen der Erschwerungsgründe eines solchen

im Sinne des §. 293 St.G.B.'s) ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken.

Der Begriff „Jagen“, „Ausüben der Jagd“ umfaßt nicht etwa nur die unmittelbare Handlung der Okkupation des Wildes, sondern auch solche Handlungen, durch welche jemand dasselbe aufsucht, verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen. Er setzt daher nicht voraus, daß die Handlung, welche auf die Okkupation des Wildes abzielt, bereits soweit gediehen ist, daß durch sie schon unmittelbar eine Okkupation des Wildes eintritt oder ermöglicht wird, sondern es genügt auch eine solche auf die Okkupation abzielende Thätigkeit, welche zur wirklichen Ergreifung des Wildes noch eines weiteren Abschlusses bedarf. Auch wenn die Aufstellung der Schlinge behufs Einfangens des Wildes noch nicht völlig beendet, sondern erst mit der Aufstellung begonnen ist, liegt deshalb eine solche Thätigkeit vor, welche sich als „Jagen“, „Ausüben der Jagd“ darstellt und sonach, falls dies an einem Orte geschieht, an welchem der Handelnde zu jagen nicht berechtigt ist, als unbefugtes Jagen im Sinne des §. 292, bezw. sofern einer der Erschwerungsgründe des §. 293 vorliegt, des §. 293 St.G.B.'s erscheint.